

Nachgefragt: Texte, Stimmen, Acapellas

Vocals von Dritten: Wie weit darf ich gehen?

Vocals sind mit die begehrtesten Sounds für beinahe jeden Produzenten. Praktisch, dass es zu so gut wie jeden halbwegs bekannten Song irgendwo im Internet auch eine Acapella Version gibt. Wenn nicht, lassen sich diese per Software mit wenigen Mausklicks extrahieren. Und dann gibt's ja auch noch Services, bei denen Künstliche Intelligenz Texte mit den Stimmen von Dritten singt. Aber wo liegen da die Grenzen beim Veröffentlichen von geliehenen Stimmen und Vocals? Wir sprechen mit Fachanwalt Dr. Frank Remmert über Urheberrechte, was erlaubt ist und was nicht.

Beat / Hallo Herr Dr. Remmert, schön, dass sie uns zur Verfügung stehen. Die derzeitige Entwicklung Künstlicher Intelligenz ist beeindruckend und bedrückend zugleich und bringt Fragen mit sich, auf die es noch keine Antworten gibt. Da kommt es gerade recht, dass Sie über viel wertvolle Erfahrung zu Künstlicher Intelligenz, sowie Urheber- und Persönlichkeitsrecht verfügen. Gehen wir also gleich ans Eingemachte: Was ist bei Acapellas erlaubt, wie weit darf man mit Vocals von Dritten gehen?

Dr. Remmert / Die Frage lässt sich nicht in ein, zwei Sätzen beantworten. Deshalb muss ich am Anfang etwas ausholen: Bei Acapellas sind sowohl Urheber- als auch Persönlichkeitsrechte zu beachten. Das gilt unabhängig davon, ob Künstliche Intelligenz (KI) eingesetzt wird. Im Grundsatz gilt, dass man Singstimmen Dritter für kommerzielle Zwecke nur mit deren Einwilligung verwenden darf. Bei einer gewissen Schöpfungshöhe wie z.B. die Länge und vor allem dann, wenn eine Melodie erkennbar ist, genießen die Stimmen Urheberrechtsschutz. Es werden hierbei nach § 2 II UrhG keine hohen Anforderungen gestellt. Allerdings ist die Schutzfähigkeit immer eine Frage des Einzelfalls. Zusätzlich gibt es das Tonträgerherstellungsrecht nach § 85 UrhG, das als besonderes Leistungsschutzrecht das technische Können und die wirtschaftlichen Auf-

wendungen der Herstellung einer Tonfolge schützt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die auf einem Tonträger fixierte Musik eine persönlich geistige Schöpfung ist. In einem in der Musikbranche bekannten Fall („Metall auf Metall“) streitet man sich seit vielen Jahren, ob ein Zwei-Sekunden-Sample aus einem Musikstück der Elektroband Kraftwerk in einem neuen Stück für kommerzielle Zwecke verwendet werden darf. Ist mit den Acapellas eine bestimmte Person erkennbar, kommt auch das Persönlichkeitsrecht ins Spiel. Ähnlich wie ein Bildnis darf auch eine charakteristische Stimme im Grundsatz nicht ohne Erlaubnis verwendet werden. Werden Acapellas Dritter indes für rein private Zwecke verwendet, also z.B. nur für das eigene private Hobby, so benötigt man keine Einwilligung. Zulässig sind aber nur einzelne Vervielfältigungen für den privaten Gebrauch, also insbesondere das Abspeichern einer Kopie auf dem eigenen PC. Die Verbreitung und Veröffentlichung sind nicht zulässig.

Kommt KI ins Spiel, wird die Sache (noch) komplizierter. Hier ist noch vieles ungeklärt. Das fängt schon damit an, ob KI mit Musikstücken im Netz trainiert werden darf. Im Grundsatz gilt, dass von KI produzierte Musik urheberrechtlich nicht geschützt ist, weil Urheber immer nur ein Mensch sein kann. Das gilt auch für Vocals oder Phantasiestimmen, die von KI stammt. Davon gibt es aber Ausnahmen. Wird KI nur als Werkzeug eingesetzt und setzt diese vorgegebene Anweisungen nur um, kann das Ergebnis einer KI (Output) einem Menschen zugerechnet werden, ähnlich wie dies auch sonst beim Einsatz von Software zur Musikkomposition erfolgt. Die Frage hängt aber davon ab, wie eigenständig die KI funktioniert. Als Faustformel gilt: Je weniger man vorgibt und je eigenständiger die KI agiert, desto weniger ist der Output urheberrechtlich geschützt. Gibt man lediglich einen

Befehl wie „Komponiere mir ein Vocal zum Stück XY im Stil von Helene Fischer“ ist der Output der KI folglich urheberrechtlich nicht geschützt. Der Stil eines Künstlers ist urheberrechtlich nicht schützenswert. Davon zu trennen ist freilich, ob dieser Output Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzt. Auch wenn der Stil eines Sängers urheberrechtlich nicht geschützt ist, können Urheberrechte an der verwendeten Begleitmusik verletzt werden. Was die Persönlichkeitsrechte betrifft, so meine ich, dass eine Verletzung jedenfalls durch den Nutzer vorliegt, wenn das Stück mit einer bekannten Stimme wie im Beispiel Helene Fischer für kommerzielle Zwecke verwendet wird. Jedenfalls dann, wenn der irreführende Eindruck erweckt wird, der Vocal-Teil stamme von ihr. Ob dies durch einen aufklärenden Hinweis auf eine KI vermieden werden kann, ist noch ungeklärt und jedenfalls im kommerziellen Umfeld eher zweifelhaft. Bisher gibt es noch keine allgemeine Kennzeichnungspflicht für KI-generierten Output. Zulässig ist hingegen, Phantasiestimmen und künstlich erzeugte Acapellas, die nicht die einer bestimmten Person imitieren, zu verwenden. Generell ist aber zu empfehlen, bei KI-generierten Ergebnissen die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anbieter genau zu prüfen.

Beat / Macht es einen Unterschied, ob die Acapellas ein Teil von kommerziellen, bereits veröffentlichten Songs oder nicht?

Dr. Remmert / Dann muss man erst recht aufpassen, keine Rechte Dritter zu verletzen, weil die Inhaber der Rechte bei kommerziellen Songs auch ein wirtschaftliches Interesse haben, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte zu verfolgen. Durch eine Veröffentlichung wird ein Werk nicht etwa gemeinfrei. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum anzunehmen, dass urheberrechtliche Werke, nur weil sie im Internet veröffentlicht sind, frei verfügbar seien. Das gilt natürlich auch für Musik. Nur der Urheber hat grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob und wie sein Werk veröffentlicht und weiterverbreitet wird.

WHOIS?

Dr. Frank Remmert ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und IT-Recht. Er ist seit über 25 Jahren Rechtsanwalt in München und berät Unternehmen und Kreative u.a. in Fragen des Urheber- und Persönlichkeitsrechts.

www.remmertz.legal





Marcjanna Niziol

Produktmanagerin Hyperactive Audiotechnik

Meine Empfehlung für Vocals ist ein Großmembran-Kondensatormikrofon von RØDE, genauer gesagt das NT1 5th Generation. Warum? Nun, zum einen ist es eine echte Neuheit, nämlich erst seit Februar dieses Jahres auf dem Markt, und zum anderen hat es einige unschlagbare Features – gerade für Vocals. Wie sein Vorgänger, das NT1-A, kommt es im Komplettpaket mit Spinne, Popschutz, XLR-Kabel und USB-C auf USB-C Kabel. Schaut man sich den Frequenzgang an, sieht man, dass gegenüber dem NT1-A der Bass/Mittenbereich geglättet wurde, der ist jetzt schnurgerade bis 4 kHz. Und die Präsenzhebung fällt mit maximal +4 dB bei 12 kHz etwas sanfter aus, was ideal zur Nahmikrofonierung und für Frauenstimmen ist. Außerdem hat es mit 4 dBA ein unfassbar niedriges Eigenrauschen, Billie-Eilish-mäßig gehauchte Vocals sind also überhaupt kein Problem...

RØDE nennt das NT1 5th Generation „Dual Connect Condenser Mic“. Was bedeutet das? Man kann es ganz klassisch über XLR mit einem externen Audio Interface betreiben. Man kann es aber auch digital nutzen und über die im Sockel integrierte USB-C Buchse direkt mit einem Rechner oder Smart- beziehungsweise iPhone verbinden. Das im Mikro eingebaute Interface ist jedenfalls erstklassig: mit einem ultra-rauscharmen Preamp, audiophilen 192 kHz Wandlern und 32 Bit Floating Point. Ein weiteres Novum ist der eingebaute DSP-Chip. Wer möchte, kann das Signal im Mikrofon selbst mit Hochpassfilter, Noise Gate, Kompressor und Aphex® Exciter bearbeiten. Die gewünschten DSP-Einstellun-



Beat / Was zählt eigentlich als Veröffentlichung? Erst der Release über ein Label bzw. einen Vertrieb bei einem Streaming-Anbieter und auf Datenträgern, oder fällt das Hochladen bei SoundCloud, YouTube & Co. schon darunter?

Dr. Remmert / Als Veröffentlichung zählt im Urheberrecht alles, was einer Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Daher fällt auch das Hochladen bei YouTube oder bei einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Anbieter im Netz darunter. Es gilt somit ein weiter Öffentlichkeitsbegriff. Nicht veröffentlicht ist hingegen ein Musikwerk, wenn es nur einem kleinen, bestimmten, untereinander persönlich verbundenen Kreis zugänglich gemacht wird, also z.B. der Austausch unter Freunden oder in einer geschlossenen Musikgruppe. Der Release über ein Label ist natürlich riskanter und damit das Risiko des Schadensersatzes höher. Inhalte, die man selbst bei einem Anbieter hochgeladen hat, lassen sich im Fall einer Rechtsverletzung auch schneller wieder beseitigen.

Beat / Acapellas sind nicht nur Vocals, sondern komplette Songtexte in fertigen Strukturen. So könnte man dank Services auf Basis Künstlicher Intelligenz ebenfalls mit wenigen Mausclicks und komplett kostenlos einen Sänger oder eine Sängerin mühelos durch andere Stimmen ersetzen. Ändert das etwas an der Rechtslage?

Dr. Remmert / Grundsätzlich sind auch die Texte eines Songs als Sprachwerke urheberrechtlich geschützt. Text, Stimme (Vocal) und Musik bilden ein eigenes urheberrechtliches Werk. Man kann also nicht einfach eine Sängerin oder einen Sänger durch eine andere Stimme austauschen. Das würde in die Urheberrechte des Gesamtwerks eingreifen. Zudem könnte eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegen, wenn die Stimme eines Sängers unterdrückt und durch eine andere ersetzt wird. Das gilt auch, wenn dies durch eine KI erfolgt.

Beat / Bleiben wir bei der KI und den im Netz verfügbaren Angeboten mit Stimmen diverser Artists: Wenn ich nun einen Songtext schreibe und diesen von Eminem oder Snoop Dogg rappen lasse, muss ich dann im Falle einer Veröffentlichung über ein Label mit Problemen rechnen oder gilt das Ergebnis als mein geistiges Eigentum?

Dr. Remmert / Meines Erachtens verletzt man dann die Persönlichkeitsrechte des Rappers, wenn das nicht nur für private Zwecke erfolgt. Man hat zwar selbst die Urheberrechte an dem Songtext. Es wird dann aber der Eindruck erweckt, Eminem oder Snoop Dog selbst hätten diesen Song gesungen. Man schmückt sich damit natürlich auch „mit fremden Federn“. Es leuchtet ein, dass man dann die Rapper um Erlaubnis fra-

gen muss. Meines Erachtens ändert sich an dieser Rechtslage nichts, nur weil der Rap mit KI erzeugt wurde. Ob man diesem Problem ausweichen kann, indem man auf den Ursprung durch KI hinweist, ist wie gesagt noch ungeklärt und m.E. eher zweifelhaft.

Beat / Wie sieht die Rechtslage bei Live-Gigs und -Performances aus, wenn ich KI-Stimmen, Acapellas oder generell Vocals von Dritten in meine Aufführungen einarbeite?

Dr. Remmert / Das macht keinen Unterschied, wenn die Performance öffentlich erfolgt. Zulässig ist wie gesagt, KI-generierte Stimmen und Vocals zu verwenden, die nicht die einer bestimmten Person imitieren. ☺



Dirk Born

Technical Marketing Manager bei TASCAM

Der ART Voice Channel wurde dazu entwickelt ein bisschen mehr aus der Stimme herauszuholen. Er ist kein Ultra Linearer Preamp, wie man ihn bei einem Studio A/D Wandler erwartet, sondern er färbt das Signal mit seinem eigenen Charakter, genauso wie man es von einem einzelnen Channel Strip erwartet. Und das mit dem Voice sollte man nicht zu wörtlich nehmen und ihn auch ruhig mal mit Instrumenten ausprobieren. Er bietet die für Channel Strips üblichen Module Preamp, Kompressor/DE-Esser, Expander/Gate und EQ Module sowie einen A/D Wandler mit bis zu 192kHz. Es gibt ein paar Besonderheiten, wie die stufenlos anpassbare Eingangsimpedanz, die besonders bei Dynamischen Mikrofonen einen starken Einfluss hat und die Möglichkeit die Spannung der Röhre in zwei Stufen Normal und High umzuschalten, so dass man auch deutliche Sättigungen erzielen kann. Da sieht man dann die lange Erfahrung von ART beim Thema Röhren.

Raus geht's beim Voice Channel entweder Analog (symmetrisch, unsymmetrisch), Digital mit AES/EBU, Spdif Coax und optisch, wobei hier zwischen SPDIF und ADAT umgeschaltet werden kann oder auch direkt per USB.

www.artproaudio.com

